Online-Vortrag Autismusmesse/Fachtag OWL 03.09.2022

Rechte von Menschen mit Autismus - aktuelle Entwicklungen

Ass. jur. Christian Frese
Geschäftsführer outismus Deutschland e.V.

<u>Gliederung</u>

- I. Grundzüge der Eingliederungshilfe (SGB IX) und Exkurs zur Reform der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- II. Leistungen zur Teilhabe an Bildung:
- Autismustherapie (in Abgrenzung zur Psychotherapie als Leistung des SGB V)
- Schulbegleitung

I. Grundzüge der Eingliederungshilfe / Reform des SGB VIII

- Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) regelt (stufenweise seit 1.1.2018 und 1.1.2020) die Gestaltung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen und das Recht der Rehabilitation und Teilhabe mit dem dazugehörigen Verfahrensrecht.
- Eingliederungshilfe beinhaltet Rechtsansprüche auf Kostenübernahme von Leistungen, die notwendig sind wegen einer (wesentlichen) Behinderung.
- Die Eingliederungshilfe f\u00f6rdert die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft, \u00a7 90 Abs. 1 Satz 1 SGB IX.
- § 35a SGB VIII regelt die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung (i.V.m. § 41 SGB VIII für junge Volljährige)

Reform der Kinder- und Jugendhilfe, SGB VIII

- Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im Jahr 2021 verabschiedet
- einzelne Regelungen treten stufenweise bis 1.1.2028 in Kraft

→ Überblick siehe aktuelle Folien des Bundesfamilienministeriums "Was kommt mit den nächsten Schritten der SGB VIII-Reform auf uns zu?"

Exkurs: § 99 SGB IX Leistungsberechtigung

- (1) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.
- (2) Von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

- (3) Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.
- (4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung gelten die §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.
- → Die Neuregelung soll zum 1.1.2023 in Kraft treten.

Autismus und der (bisherige) Bezug zur Eingliederungshilfe-Verordnung

- a) körperlich wesentliche Behinderung, § 1 EinglHVO
- aa) cerebralen Bewegungsstörungen und cerebralen Anfallsleiden, § 1 Ziff. 1
- bb) Bei der ausgeprägten Störung der Wahrnehmung können die Beeinträchtigungen mit denen einer Sinnesbehinderung (wesentlichen Seh- oder Hörbehinderung) gleichgesetzt werden, § 1 Ziff. 4 und 5
- cc) Störungen der Sprache bis hin zur Sprachlosigkeit, § 1 Ziff. 6
- b) IQ unter 70: geistig wesentliche Behinderung, § 2 EinglHVO
- c) <u>seelisch</u> wesentliche Behinderung, § 3 EinglHVO Kinder und Jugendliche mit Autismus können als "Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen" auch sogenannte seelische Störungen entwickeln, § 3 Ziff. 2

Aktuelle Rechtslage zur sozialrechtlichen Zuordnung:

Siehe § 35 a SGB VIII i.V.m. § 10 Abs.4 Satz 2 SGB VIII

bei (nur) **seelisch** behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Kindern, Jugendlichen und junge Volljährigen

→ Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilferecht

bei körperlich oder geistig behinderten Kinder und Jugendlichen

→ Eingliederungshilfe nach dem SGB IX

(Derzeitige) Verfahrenspraxis:

- bei Vorliegen des Asperger-Syndroms ohne Intelligenzminderung
 - → Kinder- und Jugendhilferecht, SGB VIII
- bei frühkindlichem Autismus mit Intelligenzminderung
 - → Eingliederungshilfe nach dem SGB IX
- bei frühkindlichem Autismus ohne Intelligenzminderung, wenn auch keine körperliche Behinderung vorliegt
 - → i.d.R. Kinder- und Jugendhilferecht, SGB VIII
- Zuordnung gelegentlich schwierig bei atypischem Autismus

Inklusive Lösung

- Ab 1.1.2028 findet ein Übergang zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Eingliederungshilfe von jungen Menschen statt.
- Die <u>getrennte</u> <u>Zuständigkeit</u> für die Eingliederungshilfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung soll im Jahr <u>2028</u> <u>aufgehoben</u> werden.
- Die neue Regelung zum Vor- und Nachrang von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 10 Abs.4 SGB VIII soll zum 1.1.2028 in Kraft treten.

- Die inklusive Lösung sieht vor, dass Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII auch für junge Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden.
- Das Inkrafttreten von § 10 Abs. 4 SGB VIII ist daran gebunden, dass spätestens bis zum 01.01.2027 ein entsprechendes Bundesgesetz verabschiedet worden ist, welches die konkreten Regelungen für die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe enthält.

→ Ab 1.1.2028 werden somit alle Kinder und Jugendliche mit einer Autismus-Spektrum-Störung einheitlich Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII erhalten.

Vier Leistungsgruppen nach § 102 SGB IX

- -Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- -Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- -Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- -Leistungen zur sozialen Teilhabe als nachrangiger Tatbestand, allerdings mit offenem Leistungskatalog

II. Leistungen zur Teilhabe an Bildung, § 112 SGB IX

Grundsatz:

1. Kernbereich der Beschulung

Die (nachrangige) Eingliederungshilfe ist dann <u>nicht</u> zuständig, wenn es um den <u>Kernbereich</u> von Beschulung geht:

das Bereitstellen des Schulsystems, insbesondere die Stoff- und Wissensvermittlung

Das bleibt eine vorrangige Aufgabe der Schule.

2. Außerhalb des Kernbereichs

Die Eingliederungshilfe bleibt auch in Zukunft in der Verantwortung, zusätzliche (auch pädagogische) Hilfen für Schüler mit Behinderungen für eine gelingende Schulbildung zu finanzieren

- wenn die Kinder diese Hilfe benötigen
- und die Schule als (vorrangiges) System diese <u>tatsächlich</u> <u>nicht</u> bereitstellt

Auch eine ideal gedachte "inklusive Schule" kann in der Realität nicht alle Einzel-Bedarfe von Schülern mit Behinderung abdecken.

§ 112 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

"Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. **Hilfen zu einer Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und

2																			
2	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

§ 112 Satz 3 SGB IX: "Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern."

→ Autismustherapie und Schulbegleitung

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit (nur) seelischen Behinderungen erhalten gemäß § 35 a Abs. 3 SGB VIII (in der Fassung seit 1.1.2020) i.V.m. § 41 SGB VIII nach Art und Form dieselben Leistungen, die im SGB IX vorgesehen sind, insbesondere zur sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung.

→ Rechtsgrundlagen für eine <u>Autismustherapie</u> und <u>Schulbegleitung</u> nach § 35 a Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit den §§ im SGB IX

Anspruch auf Autismustherapie bzw. autismusspezifische Therapiemaßnahmen (Einzelheiten siehe Artikel im Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/2022 "Rechtsgrundlagen der Autismustherapie und die Relevanz von medizinischen Leitlinien")

- Autismusspezifische Therapiemaßnahmen in spezialisierten Autismus-Therapie-Zentren zielen darauf ab, die soziale Inklusion von Menschen mit der Behinderung Autismus zu verbessern, deren Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aufgrund einer Autismus-Spektrum-Störung stark beeinträchtigt sind.
- Generelles Ziel der Maßnahme umfasst die Aspekte Betreuung, Befähigung und Begleitung.

Autismusspezifische Therapiemaßnahmen nach den Leitlinien von **autismus** Deutschland e.V. sind

- multimodal und
- multiprofessionell

Abgrenzung zur Psychotherapie

- Autismustherapie als Leistung der Eingliederungshilfe
- und Psychotherapie in der Zuständigkeit des SGB V
- → sind keine sich ausschließenden Tatbestände. Es kommt auf die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen an.

Psychotherapie kann als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gemäß Psychotherapie-Richtlinie erbracht werden, soweit und solange eine seelische Krankheit vorliegt, § 1 Abs. 1.

Psychotherapie kann hilfreich sein für Klienten mit Autismus, wenn die Diagnose bekannt ist und die Bedingungen der Autismus-Spektrum-Störung in die Therapieplanung fachlich fundiert einbezogen werden.

Wenn Sekundärsymptome oder komorbide Störungen, die einen Krankheitswert haben, behandelt werden, z. B. Tics, Zwänge, Angststörungen, Depressionen, verbessert sich damit auch die Lebenssituation des Klienten insgesamt.

§ 27 Abs. 1 Psychotherapie-Richtlinie: Indikationen zur Anwendung von Psychotherapie können nur sein:

- 1. Affektive Störungen: depressive Episoden, rezidivierende depressive Störungen, Dysthymie;
- 2. Angststörungen und Zwangsstörungen;
- 3. Somatoforme Störungen und Dissoziative Störungen (Konversionsstörungen);
- 4. Reaktionen auf schwere Belastungen und Anpassungsstörungen;
- 5. Essstörungen;
- 6. Nichtorganische Schlafstörungen;
- 7. Sexuelle Funktionsstörungen;
- 8. Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen;
- 9. Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend.

§ 27 Abs. 3

Psychotherapie ist als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen, wenn:

.

- 2. sie <u>nicht</u> der Heilung oder Besserung einer seelischen Krankheit, sondern allein der beruflichen oder sozialen Anpassung oder der beruflichen oder schulischen Förderung dient,
- 3. sie allein der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- und Sexualberatung sowie der Paar- und Familienberatung dient.

<u>Je nach Alter und Entwicklungsstand sind die Rechtsgrundlagen der Autismustherapie</u>

- im Vorschulalter als Leistungen zur sozialen Teilhabe
- im Schulalter als Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- als Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf

 Autimustherapie bei Studierenden mit Autismus
- im Erwachsenenalter als Leistungen zur sozialen Teilhabe
- im Erwachsenenalter in bestimmten Fällen auch als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

<u>Urteil des Landessozialgerichtes Niedersachsen-Bremen vom 28.11.2019 – L 8 SO 240/18 zur ambulanten Autismustherapie</u>

1. Bei einer Autismusspektrumsstörung im Sinne eines frühkindlichen Autismus kann <u>neben einer seelischen Behinderung</u> i.S. des § 3 Eingliederungshilfe-VO <u>auch eine geistige</u> i.S. des § 2 Eingliederungshilfe-VO bestehen, insbesondere bei anderweitigen Schädigungen der Körperstrukturen oder -funktionen (mit einhergehender Intelligenzminderung).

- 2. Soweit eine Autismusspektrumsstörung sowohl eine seelische als auch eine geistige Behinderung i.S. der §§ 2, 3 Eingliederungshilfe-VO darstellt, kann im Einzelfall (auch) ein Anspruch auf Kostenübernahme für eine ambulante Autismus-Therapie in Form der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 19 Abs. 3 SGB XII i.V.m. §§ 53, 54 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfe-VO bestehen.
- 3. Eine <u>Leistungspflicht</u> des Sozialhilfeträgers <u>außerhalb</u> des <u>Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule</u> ist in aller Regel zu bejahen, solange und soweit die Schule eine entsprechende Hilfe nicht gewährt (vgl auch BSG vom 22.3.2012 B 8 SO 30/10 R = BSGE 110, 301 = SozR 4-3500 § 54 Nr 8, RdNr 25).

Aus des Begründung des Urteils des LSG Nds-Bremen vom 28.11.2019:

....Ohne Zweifel war die Autismus-Therapie geeignet, die Vermittlung von Unterrichtsinhalten, das Sprachverständnis, die soziale Interaktion mit Mitschülern und das Arbeitsverhalten der Klägerin im Unterricht zu verbessern......

......Für die Annahme einer Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung ist es nicht notwendig, dass der Schulbesuch (allein) durch die Maßnahme ermöglicht wird; es reicht aus, dass die Hilfe geeignet und erforderlich ist, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu erleichtern......

Relevanz von medizinischen Leitlinien für Leistungen der Eingliederungshilfe am Beispiel der AWMF S3 Leitlinie "Autismus-Spektrum-Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter. Teil 2: Therapie, veröffentlicht am 2. Mai 2021

- Medizinische Leitlinien sind systematisch entwickelte Aussagen bzw. Entscheidungshilfen, die den gegenwärtigen fachlichen medizinischen Standard zur Behandlung von Patient/innen wiedergeben.
- Die "S3 Leitlinie Autismus-Spektrum-Störungen Teil 2: Therapie" verfolgt das Ziel, die vielfältigen Forschungsaktivitäten zu Fragen der Intervention bei Autismus-Spektrum-Störungen systematisch auszuwerten und daraus evidenzbasierte Empfehlungen abzuleiten.
- Die ausgewerteten Studien beziehen sich nicht auf komplexe Themen im Bereich der Teilhabe. Stattdessen werden meist einzelne Symptome oder eng umgrenzte Verhaltensweisen zur Beurteilung der Wirksamkeit einer Intervention herangezogen.

- Die Leitlinie trifft u. a. Aussagen über die Förderung der sozialen Interaktion und Kommunikation, den zentralen Teil der Autismusförderung. Für Schulkinder, die die größte Gruppe der Hilfesuchenden ausmachen, wird anhand bestimmter Indikationen vorrangig eine zeitlich begrenzte Gruppentherapie empfohlen und z.B. in der Subkategorie "mit Intelligenzminderung" darauf hingewiesen, dass eine Einzeltherapie zur Förderung der sozialen Interaktion mit Gleichaltrigen nicht durchgeführt werden sollte.
- Diese und einige andere Empfehlungen der Leitlinien können aus dem differenzierten Erfahrungswissen von Autismus Deutschland e.V. und auf Basis der Studienlage in dieser Form nicht nachvollzogen werden.

- Aus diesem Grund hat Autismus Deutschland e.V., welcher als Interessensverband behinderter Menschen an der Erarbeitung der Leitlinie beteiligt war, zusammen mit anderen Verbänden Sondervoten veröffentlicht.
- → Siehe auch den Artikel im Rechtsdienst der Lebenshilfe 2/2022 "Rechtsgrundlagen der Autismustherapie und die Relevanz von medizinischen Leitlinien"

Einzelfallorientierte Leistung als Prinzip der Eingliederungshilfe

- Die Eingliederungshilfe folgt dem Grundsatz der einzelfallorientierten Leistungserbringung, § 104 SGB IX.
- Die <u>Bedarfsermittlung</u> muss sich gemäß § 118 SGB IX an der "Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit" (ICF) orientieren.
- Die Frage, in welchem Maß und durch welche Aktivitäten ein behinderter Mensch am Leben in der Gemeinschaft in den in § 118 Abs.1 S. 3 SGB IX genannten Lebensbereichen teilnimmt und welche Leistungen dazu erforderlich sind, ist immer abhängig von seinen individuellen Bedürfnissen unter Berücksichtigung seiner Wünsche und Umstände des Einzelfalls.

- Leistungen der Eingliederungshilfe werden so lange geleistet, wie die <u>Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplans</u> nach § 121 SGB IX erreichbar sind.
- Die <u>Bedarfsermittlung in der Kinder- und Jugendhilfe</u>, § 36 Abs. 2 SGB VIII, ist als vergleichbares Verfahren ausgestaltet.

Rechtsschutzmöglichkeiten

- Leitlinien und insoweit auch eine AWMF S 3-Leitlinie k\u00f6nnen im Rahmen der Entscheidungsfindung der Eingliederungshilfe durchaus einen informativen \u00dcberblick \u00fcber die zur Verf\u00fcgung stehenden Interventionsm\u00f6glichkeiten geben.
- Eine <u>Bindungswirkung</u> von medizinischen Leitlinien besteht für die <u>Bewilligungspraxis der Träger der Eingliederungshilfe</u> <u>**nicht**</u>.
- Bescheide der Eingliederungshilfe können im Widerspruchs- oder Klageverfahren überprüft werden, wenn ein Leistungsträger eine beantragte Leistung (z.B. eine bestimmte Therapie) pauschal mit Hinweis auf die AWMF-S 3-Leitlinie zur Therapie autistischer Störungen Leitlinie ablehnen sollte.

Schulbegleitung für Schülerinnen und Schüler mit Autismus

(Einzelheiten siehe Auszug aus der Broschüre "Schulbegleitung für Schülerin:innen mit Autismus" des **autismus** Deutschland e.V., Kap. 6, Stand August 2021)

- Die Eingliederungshilfe in Form einer Schulbegleitung unterstützt kurz gefasst - den individuellen Teilhabebedarf des einzelnen Schülers unter Berücksichtigung autismusspezifischer Besonderheiten.
- Eine pauschale Stundenzahl für Schulbegleitung gibt es nicht!
- Der Bedarf muss in jedem Fall individuell ermittelt werden.

Die konkreten Aufgaben der Schulbegleitung bestimmen sich nach den jeweiligen persönlichen Erfordernissen der Schülerin/des Schülers mit Autismus. In vielen Fällen kann die Schulbegleitung die Verhaltensweisen der Schülerin/des Schülers mit Autismus positiv beeinflussen und insbesondere die Teilnahme am Unterricht überhaupt erst ermöglichen.

Die Schulbegleitung darf im Unterricht <u>keine</u> Aufgaben der didaktisch verantwortlichen Lehrperson wahrnehmen, die zum sogenannten "Kernbereich" der pädagogischen Arbeit gehören, insbesondere

- die Anpassung und Modifizierung des Unterrichtsstoffes
- die Wiederholung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes
- die Organisation des Unterrichtsgeschehens für alle Schüler/innen

<u>Die Rechtsprechung ordnet folgende Tätigkeiten als typische Aufgaben</u> <u>der Schulbegleitung ein</u>

- Organisation des Schüler-Arbeitsplatzes
- Ordnungsgemäßes Bereithalten der Unterrichtsmaterialien
- Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten
- Aufpassen, Informationen von der Tafel abzuschreiben
- Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei Konzentration
- Wiederholung der Arbeitsanweisung
- •Ermutigen, Arbeitshaltung unterstützen
- Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung
- Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung

- •Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten, Unterstützung bei der Anwendung technischer/mechanischer Hilfsmittel
- •Ruhephasen ermöglichen und beaufsichtigen
- Beruhigung
- Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen
- •Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschüler/innen
- Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten
- Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
- •Rückkopplung mit der Lehrkraft
- Emotionale Stabilisierung
- Kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten
- •Hilfe im Sport- und Schwimmunterricht

Ganztagsschule

- → gesetzliche Klärung der Abgrenzung Gebundene Ganztagsschule / Offene Ganztagsschule
- § 112 Satz 2 SGB IX: "Die Hilfen nach Satz 1 Nr. 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden."
- → Eingliederungshilfe ist damit auch in der offenen Ganztagsschule privilegiert → keine Kostenbeiträge von Eltern, § 138 SGB IX

Sog. Pooling: Bei Erhalt des individuellen Rechtsanspruchs auf Schulbegleitung ist es möglich, mehrere Schülerinnen und Schüler mit einem solchen Anspruch zusammenfassen zu können.

§ 112 Abs. 4 SGB IX

Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

§ 112 Satz 5 SGB IX, Hilfsmittel zur Teilhabe an Bildung

"Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann.

Beispiel: Ein spezielles digitales Lesegerät für eine/n Schüler/in mit Autismus, das für Unterrichtszwecke benötigt wird.

→ weiterhin Zuständigkeiten anderer Leistungsträger, insbesondere Krankenkasse; Eingliederungshilfe bleibt nachrangig

Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12.07.2021, Az. L 8 SO 29/21 B ER: Anspruch auf Schulbegleitung im coronabedingten Homeschooling

<u>Kernaussagen</u>

- Hilfen zur Schulbildung in Form der Schulbegleitung sind grundsätzlich auch im Homeschooling möglich. § 112 SGB IX setzt nicht voraus, dass die Leistung in der Schule erbracht wird.
- Im Homeschooling besteht ein Spannungsfeld zwischen der Aufsichtspflicht der Eltern und den Aufgaben einer Schulbegleiter/in.
- Dass auch Eltern eines nicht behinderten Kindes während des Homeschoolings grundsätzlich einer Aufsichtspflicht unterliegen, schließt Hilfen zur Schulbildung im Homeschooling für Kinder mit Behinderung jedoch nicht aus.

Voraussetzungen eines Anspruchs auf Kostenübernahme für die Teilnahme am Unterricht einer Online-Schule (s. Anlage Merkblatt von Herrn RA Ole Peters, Bochum)

"Nur wenn das staatliche Schulsystem die erforderliche Hilfe nicht erbringen kann, stellt sich die Frage, ob die Teilnahme am Unterricht einer (privaten) Online-Schule als Eingliederungshilfe finanziert werden kann."

"Daher ist die Feststellung über das Ruhen bzw. die Befreiung (je nach Landesschulrecht) von der Schulpflicht bestenfalls vorher schon verbindlich abzuklären!"

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 25.11.2020 – Az: 10 LA 58/20 zu Privatschulkosten (besprochen im Rechtsdienst der Lebenshilfe 3/2021, S. 126-128)

- Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts haben Eltern grundsätzlich <u>keinen</u> Anspruch auf Übernahme der Kosten für den Besuch einer weiterführenden Privatschule ihres Kindes als Maßnahme der Eingliederungshilfe.
- Denn der Anspruch auf Teilhabe an Bildung ist vorrangig im öffentlichen Schulsystem zu erfüllen.

 Das Oberverwaltungsgericht ergänzt aber – wie bereits andere Verwaltungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht – dass sich der Leistungsberechtigte in Anwendung des Nachranggrundsatzes aus § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nur dann auf das öffentliche Schulsystem verweisen lassen müsse, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalles im öffentlichen Schulwesen eine bedarfsdeckende Hilfe in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zur Verfügung stehe.

- <u>Diskrepanz</u> zum Recht der Eingliederungshilfe nach dem <u>SGB IX</u> (wenn das Kind geistig, körperlich oder mehrfach behindert ist)
- Das Bundessozialgericht hatte entschieden, dass die Kosten einer Privatschule nicht als Leistungen der Eingliederungshilfe vom Eingliederungshilfeträger übernommen werden, soweit das Schulgeld dazu dient, den Unterricht und damit die Schulbildung als solche zu finanzieren. Denn dies zählt zum Kernbereich der pädagogischen Arbeit, der nicht zum Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe gehört.
- Dies gilt auch dann, wenn behinderungsbedingt keine öffentliche Schule zur Verfügung steht.
- Inwiefern Eltern demnach die Kosten der Privatschule möglicherweise als Maßnahme der Eingliederungshilfe beanspruchen können, hängt von der Art der Behinderung ihres Kindes ab.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!